

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

c) Da der Unterstützungsbedürftige schon seit vielen Jahren an einer schweren tuberkulösen Erkrankung leidet und überhaupt nie arbeitsfähig war, lag die Voraussetzung einer dauernden Arbeitsunfähigkeit infolge körperlichen Gebrechen schon im Zeitpunkt der Wohnsitznahme in Basel im Juni 1926 vor. Demnach erweist sich die Auffassung der Allgemeinen Armenpflege als richtig, wonach die Konkordatsbestimmungen und somit Art. 3 Abs. 2 hier gar nicht zur Anwendung gelangen können.

d) Es bleibt noch zu prüfen, ob die Allgemeine Armenpflege Basel nicht auf Grund von Art. 45 der Bundesverfassung (ohne Rücksicht auf das Armenkonkordat) verpflichtet ist, die Spitalkosten für kürzere Zeit zu übernehmen. Aber auch dies ist zu verneinen. Die Bestimmung von Art. 45 der Bundesverfassung verlangt nicht, daß in jedem Falle zunächst eine Unterstützung durch den Wohnkanton zu erfolgen hat. Liegt von vornherein ein dauernder Armenfall vor, so kann der Heimatkanton sofort zur Leistung der notwendigen Unterstützung angehalten werden, ohne daß eine vorherige Leistung des Wohnkantons vorliegen muß. So erklärt auch Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung (zweite Auflage 1914, S. 413), es könne dem Niederlassungskanton vernünftigerweise nicht das Recht bestritten werden, die Niederlassung zu verweigern, wenn es klar auf der Hand liege, daß der Einziehende auf fremde Unterstützung angewiesen sei.

Schweiz. Nach Mitteilungen des eidgenössischen politischen Departements leben im Ausland 314,890 Schweizer und zwar in Frankreich 131,630, in Deutschland 46,650, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 44,580, in Argentinien 19,470, in Italien 19,320, in Großbritannien (Europa) 12,180, in Kanada 6860 usw. Von diesen Auslandschweizern wurden im Jahre 1926 131 *Hilfs gesellen*, 10 *Heime* und *Ahle* unterhalten und an Unterstützungen verausgabte: 497,394 Fr. Obenan steht die Schweizerhilfe in Frankreich mit 130,838 Fr., es folgen Großbritannien (Europa) mit 57,759 Fr., Afrika mit 38,421 Fr., Deutschland mit 36,431 Fr., Argentinien mit 34,769 Fr., Italien mit 33,210 Fr., Chile mit 28,934 Fr., die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 26,385 Fr., Oesterreich mit 24,932 Fr., Brasilien mit 19,971 Fr. usw. Auf den Kopf der Auslandschweizer trifft es zirka Fr. 1.60 an Unterstützung. Die Kantone subventionierten diese Unterstützungstätigkeit im Auslande mit 33,250 Fr. im Jahre 1926. Das Vermögen der schweizerischen Hilfswerke betrug 3,389,790 Fr. W.

Bern. *Armenwesen und Fürsorge für Uneheliche.* Die kantonale Armendirektion hat unterm 17. Juni 1927 folgenden Entscheid gefällt:

I. Während der Hängigkeit eines Paternitätsprozesses gegen den Vater eines unehelichen Kindes soll eine Stataufnahme nicht erfolgen, wenn der Vater imstande ist, im Falle einer Verurteilung wirklich genügende Alimente zu leisten.

II. Armenpolizeiliche Maßnahmen gegen die Mutter, die als Voraussetzungen einer Stataufnahme genügen, sind nicht schon die armenpolizeiliche Verwarnung oder die Unterbringung in einem Zufluchtsheim.

Die Begründung zu diesem Entscheid liegt in folgenden Erwägungen: Aus den Akten ergibt sich zweifellos, daß sich das Kind Gaston B. zur Zeit der Statterhandlungen im Herbst 1926 in einem Notstand befand. Es fragt sich nun aber, welches die Gründe dieses Notstandes waren. Ganz offenkundig bestanden diese Gründe vorab darin, daß der Vaterschaftsprozeß noch nicht erledigt war, und daß die Kindsmutter für das Kind vor den Statterhandlungen nicht zahlte und zur Zeit der Statterhandlungen, weil in Spitalpflege befindlich, nicht zahlen konnte. Da ist nun aber vorab zu sagen, daß bei hängigen Vaterschaftsprozessen

zu einer Etataufnahme nicht geschritten werden kann und soll, wenn der Eingeklagte in der Möglichkeit ist, bei allfälliger Beurteilung das in Betracht fallende Alimente zu zahlen. Das scheint nun bei dem S. vorhanden gewesen zu sein. Der Betreffende behauptete nun zwar, daß er bereits einen Betrag monatlich an seine Mutter leiste. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß S., wenn er im Paternitätshandel verurteilt wird, vorab für sein Kind pflichtig ist und erst nachher für seine Mutter. Bei gutem Willen kann er übrigens bei seinen Lohnverhältnissen beiden Verpflichtungen gerecht werden.

Also war eine Etataufnahme des Kindes schon aus diesen vorstehenden Gründen nicht zulässig. Dann kommt noch dazu, daß auch die Mutter etwas leisten kann. Es ist nirgends gesagt, daß sie nicht arbeitsfähig sei. Sie wird zwar als liederliche, gewissenlose und pflichtvergeffene Person geschildert. Laut den Akten ist sie schon viermal mit dem Strafrichter in Berührung gekommen. Aber man ist noch nie armenpolizeilich gegen sie vorgegangen. Sie ist jedenfalls liederlich und pflichtvergeffen. Aber das ist kein Grund, sie gewissermaßen in ihrer Pflichtvergeffenheit noch zu bestärken dadurch, daß man ihr kurzerhand die Kosten für eine der Folgen ihres Leichtsinns (nämlich für ihr außereheliches Kind) abnimmt und sie im übrigen ihrer Wege gehen läßt. Ein solches Vorgehen würde allerdings dazu beitragen, die sonst schon großen Armenlasten in unserm Kanton noch zu vermehren. Es ist im übrigen alter Grundsatz und alter Usus, daß, wo pflichtige Personen vorhanden sind, die bei gutem Willen für ihre Pflicht aufkommen könnten, erst dann zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten geschritten werden darf, wenn die vom Armenpolizeigesetz gebotenen Mittel und Maßnahmen, um den Betreffenden den fehlenden guten Willen beizubringen, erfolglos angewendet worden sind.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, 1927, Heft 6.) A.

Literatur.

Die Sicherung der Krankenpflege und der Geburtshilfe in den Gebirgsgegenden unter besonderer Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Von Dr. jur. H ü n e r w a d e l, Fürsprecher, Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung. Verlag von Stämpfli & Co., Bern. 81 Seiten. Preis 4 Fr.

Mit Nachdruck ist in der letzten Zeit auf die Entvölkerung unserer Gebirgsgegenden hingewiesen worden, und man sucht gegenwärtig eifrig nach Mitteln, um diesem Uebel entgegenzuwirken. Eine der wirksamsten Maßnahmen gegen diese Entvölkerung ist wohl in der umfassenden Kranken- und Wöchnerinnenfürsorge in den Gebirgsgegenden zu erblicken. Es war daher ein verdienstvolles Unternehmen des Verfassers, die Deffentlichkeit zu orientieren über die Art, wie in unseren Hochtälern der Arzt- und Hebammendienst geordnet und die freiwillige und obligatorische Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung durchgeführt sind. Zur Erleichterung des Verständnisses ist der Schrift ein nach Kantonen geordnetes Verzeichnis der in den Gebirgsgegenden bestehenden privaten und öffentlichen Krankenkassen, sowie der in denselben vorhandenen Ärzte, Apotheken und Krankenanstalten angeschlossen, ebenso eine Zusammenstellung der auf Grund des Gesetzes von 1914 bis 1925 an Gebirgsgegenden ausbezahlten Bundesbeiträge und der zu ihrer Geltendmachung auszufüllenden Formulare. W.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom Kantonalen statistischen Bureau. Heft 156. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1925. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1925, 234 und 22 Seiten. — Heft 157 Beiträge zur Wirtschaftsstatistik: I. Statistik über den Verkehr mit Motorfahrzeugen im Kanton Zürich 1926, II. die Wohnungserstellung in 30 Gemeinden des Kantons Zürich im Jahre 1926, III. die Weinernte im Kanton Zürich im Jahre 1926. 79 Seiten. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1927.